

Freihandelsabkommen EU-Vietnam: Schablone Stufenplan Zollabbau

(ohne Gewähr)

Um die zukünftig anfallenden Zollsätze einfacher berechnen zu können, stellen wir anbei als Hilfestellung eine Schablone zur Verfügung. Diese bildet die in [Anhang 2-A](#) des Abkommens kodierten einzelnen Abbaustufen bereits nach Jahren aufgeschlüsselt ab und kann direkt mit den verschiedenen Zollabbau-Stufenplänen ([Einfuhr VN](#), [Ausfuhr VN](#), [Einfuhr EU](#)) abgeglichen werden.

Zollabbau gemäß den jährlichen Abbaustufen im Rahmen des FHA EU-Vietnam (Faktor 1 = 100 %)											
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
A	0										
B3	0,75	0,5	0,25	0							
B5	0,833	0,666	0,5	0,333	0,166	0					
B7	0,875	0,75	0,625	0,5	0,375	0,25	0,125	0			
B9	0,9	0,8	0,7	0,6	0,5	0,4	0,3	0,2	0,1	0	
B10	0,909	0,818	0,727	0,636	0,545	0,454	0,363	0,272	0,181	0,090	0

Praxisbeispiel: Export von Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken und andere (z.B. bestimmte **Müsliriegel**) mit Präferenzursprung aus der EU nach Vietnam: **HS 1904 20**, aktueller **MFN-Zollsatz 35 %** (gemäß MADB bzw. Anlage 2-A-2 zum Abkommen „Stufenplan Einfuhren Vietnam“), Abbaustufe **B7** (in 8 gleichen Stufen): Einfuhrzoll in Vietnam ab Inkrafttreten in %:

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
B7	30,6	26,2	21,8	17,5	13,1	8,7	4,3	0			

Erläuterung: In Anhang 2-A („Abbau oder Beseitigung von Zöllen“) Abschnitt A („Allgemeine Bestimmungen“) Nr. 4 wird bestimmt: „Die Zollsätze in jedem Zwischenschritt der Zollsenkung sind mindestens auf das nächste Zehntel eines Prozentpunkts abzurunden; werden die Zollsätze in Währungseinheiten ausgedrückt, sind sie im Falle der Union auf das nächste Zehntel eines Eurocent abzurunden.“ Daher ist der Zollsatz im Jahr 2022 für das o.g. Beispiel nicht 21,875 % sondern 21,8 %.

Hinweis: Abgesehen von den o.g. Abbaustufen sieht das Abkommen für ausgewählte Waren gesonderte, hier nur auszugsweise dargestellte Abbaustufen vor. Siehe ausführlich o.g. Anhang 2-A des Abkommens.

- B10* und B10**: "gemäß (...) Tabelle in elf jährlichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt, sodass die betreffenden Waren danach zollfrei sind."
- B15: "in sechzehn gleichen jährlichen Schritten ab Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt, sodass die betreffenden Waren danach zollfrei sind."
- R75: gemäß (...) Tabelle
- CKD: Die in den Spalten „Basiszollsatz“ und „Abbaustufe“ im Stufenplan Vietnams mit CKD gekennzeichneten Zolltarifpositionen sind nicht anwendbar.
- A+EP: Der auf den Wertzoll entfallende Teil der Zölle auf Ursprungswaren der Positionen in der Abbaustufe „A+EP“ des Stufenplans der Union wird am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens beseitigt; nur der Wertzoll unterliegt dieser Beseitigung; der spezifische Zoll, der sich aus der Einfuhrpreisregelung ergibt, die die Union für bestimmtes Obst und Gemüse gemäß dem Gemeinsamen Zolltarif im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse anwendet, bleibt bestehen.

Hinweis: Beim Import in die EU sind die MFN-Drittlandszölle und nicht die APS-Zölle Ausgangsbasis für die Berechnung des stufenweisen Zollabbaus. Jedoch gilt gemäß Anhang 2-A Abschnitt A Nr. 3, dass die im Rahmen des FHA EU-Vietnam von der EU angewendeten Zollsätze auf keinen Fall höher sein sollen, als die vor In-Kraft-Treten angewendeten Zollsätze im Rahmen des APS. Das bedeutet: Im schlechtesten Fall, bleibt der niedrigere APS-Zollsatz solange bestehen bis der Stufenabbau den MFN-Drittlandszollsatz unter den APS-Zollsatz drückt. **EU-Importeure erfahren somit keine Verschlechterung.**